

Bernburg (Saale), den 19. Juni 2018

N i e d e r s c h r i f t

über die 73. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord) am Donnerstag, dem 31. Mai 2018, im Sitzungsraum 103/104 des Rathauses II der Stadt Bernburg (Saale), Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale)

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 12.15 Uhr

Teilnehmer: siehe beiliegende Teilnehmerliste

Tagesordnung: siehe Einladung

Zur Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Die Fachbereichsleiterin, Frau Mittendorf, begrüßte die Teilnehmer der 73. Sitzung des Arbeitskreises und stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Zur Tagesordnung gab es keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche. Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.

2. Genehmigung der Niederschrift über die 72. Sitzung am 25.01.2018 in Halberstadt

Die Niederschrift über die 72. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord) am 25.01.2018 in Halberstadt, welche allen Mitgliedern des Arbeitskreises per Email zugesandt wurde, wurde ohne Ergänzungen oder Änderungen von den Anwesenden genehmigt.

3. Nachwuchsausbildung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt; Duale Studienvariante

Herr Liebenehm wies auf das diesbezügliche E-Mail-Rundschreiben vom 20.02.2018 hin und erläuterte, dass aus den Personalbedarfsplanungen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden deutlich werde, dass in den nächsten Jahren eine erhebliche Anzahl von Beschäftigten in der Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) in den Ruhestand treten werden.

Durch den in den letzten Jahren konsequent durchgeführten Personalabbau, aber auch durch immer komplexer werdende Aufgaben ist eine Nachbesetzung dieser Stellen dringend erforderlich.

In Sachsen-Anhalt, so Herr Liebenehm, erwerben die Absolventen der Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, mit dem Bachelorabschluss die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Vor diesem Hintergrund hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften den Vorschlag für eine duale Studienvariante entwickelt, den die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt in einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern aufgegriffen und weiterentwickelt haben.

Im Ergebnis hat die Arbeitsgruppe gemeinsame Empfehlungen zur Förderung des dualen Studiums in den o. g. Studiengängen vorgeschlagen und den Entwurf für einen Studienvertrag erarbeitet. Parallel haben die kommunalen Spitzenverbände über einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Harz verhandelt.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt begrüße die Einführung der dualen Studienvariante und habe mit folgenden Eckpunkten zugestimmt:

- Der Fachbereich Verwaltungswissenschaften hält ca. 25 Studienplätze je Semester für die Kommunen frei. Im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Hochschule Harz wird sichergestellt, dass die von den Kommunen ausgewählten Studierenden einen Studienplatz erhalten.
- Die zeitliche Gliederung und die Inhalte der 7-semestrigen Studiengänge bleiben unverändert. Das Studium erfolgt nach der Studienordnung für die Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ oder „Verwaltungsökonomie“ und endet mit dem Bachelorabschluss sowie der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
- Die Kommunen wählen ihre Studierenden selbst aus, schließen mit ihnen einen Studienvertrag und entsenden sie zum Studium an den Fachbereich Verwaltungswissenschaften. Um die Studienzulassung nicht zu gefährden, sollte der Notendurchschnitt im Zeugnis für die Hochschulzugangsberechtigung unter 2,8 liegen.
- Die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Praktika (insgesamt 52 Wochen sowie ca. 14 Wochen vorlesungsfreie Zeit) leisten die Studierenden bei ihren Ausbildungsbehörden ab (Ausnahme: 3 Monate in der staatlichen Verwaltung).
- Auf der Grundlage des Studienvertrages erhalten die Studierenden eine nach Studienjahren gestaffelte Vergütung und verpflichten sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für einen bestimmten Zeitraum (z. B. 24 oder 36 Monate) im Dienst der Kommune zu verbleiben. Sofern Sie den Dienst der Kommune vorzeitig verlassen, haben sie einen Teil der von der Ausbildungsbehörde aufgewendeten Kosten zu erstatten.

Da die Einführung der dualen Studienvariante mit einem privatrechtlichen Studienvertrag tarifvertraglich nicht geregelt sei, habe der Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Landkreistag und dem Kommunalen Arbeitgeberverband beim Ministerium für Inneres und Sport am 27. 11. 2017 die Zulassung einer Ausnahme nach § 76 Abs. 4 KVG LSA beantragt,

da die oberste Kommunalaufsichtsbehörde weitere Ausnahmen von der Anwendung tariflicher Vorschriften zulassen könne, da diese besonderen Umstände dies erfordern.

Im Antwortschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport wurde mitgeteilt, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 76 Abs. 4 KVG LSA nicht erforderlich sei, weil die Einführung der dualen Studienvariante als eine außertarifliche Regelung anzusehen sei. Gleichzeitig habe das Ministerium zugesagt, dass im Bedarfsfall privatrechtliche Studienverträge in ein öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis umgeändert werden können.

Die gemeinsame Empfehlung zur Förderung des dualen Studiums vom 15. Februar 2018, das Muster des Studienvertrages (einschl. der Studienordnungen) und der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Hochschule Harz am 19. Februar 2018 abgeschlossene Kooperationsvertrag stehen im Mitgliederservice unter www.kommunales-sachsen-Anhalt.de zur Verfügung.

Mit der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften sei vereinbart worden, dass die duale Studienvariante mit dem Wintersemester 2018/2019 zum 1. 9. 2018 eingeführt werde. Zwischenzeitlich haben die Städte, Gemeinden und Landkreise angekündigt, zum Wintersemester 2018/2019 26 Studierende mit einem Studienvertrag einzustellen.

Weiterhin bereite das Ministerium für Inneres und Sport den Erlass einer Verordnung zur Einführung eines Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, vor. Damit werde für die Landesverwaltung und zusätzlich für die kommunalen Dienstherrn die weitere Möglichkeit eröffnet, die duale Studienvariante im Rahmen der Anwärterausbildung (Beamtenverhältnis auf Widerruf) in Anspruch zu nehmen.

Das Land plane für seinen Bereich, zum Wintersemester 2018/2019 insgesamt 25 Inspektoranwärter/ -innen im Rahmen eines 3,5jährigen Vorbereitungsdienstes einzustellen. Die Studieninhalte und der Ablauf des Studiums unterscheiden sich nicht von der dualen Studienvariante im Rahmen eines privatrechtlichen Studienvertrages, so Herr Liebenehm.

Vor Beginn des Semesters werden Ausbildungsbehörden zum Informationstermin eingeladen.

4. Stand der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Umsetzung der datenschutzrechtlich relevanten Prozesse auf die neuen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt auch für die Kommunen ein Problem dar, zumal ab dem 25. Mai 2018 diese Vorgaben eingehalten werden müssen. Abmahnungen wegen des Verstoßes gegen die Vorgaben der DSGVO durch die Aufsichtsbehörden werden wohl verhängt werden können.

Datenschutz, so Herr Liebenehm, sei Sache des Hauptverwaltungsbeamten in enger Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten seiner Behörde. Der Datenschutzbeauftragte solle in jedem Fall im Kontakt mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz in Sachsen-Anhalt stehen.

Zum besseren Verständnis verteilte Herr Liebenehm zur EU-Datenschutzgrundverordnung eine Handakte zur Praxishilfe und ein Kurzpapier, welches als erste Orientierung dienen mö-

ge, wie die Datenschutzgrundverordnung im praktischen Vollzug angewendet werden solle. Weitere Orientierungshilfen können unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de eingesehen werden, wie z. B. Formulierungshilfen zur Erstellung einer Dienstanweisung zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt habe ebenfalls auf seiner Internetseite unter www.datenschutz.sachsen-anhalt.de Formulare und Muster zur DSGVO eingestellt ebenso das Ministerium der Finanzen des LSA unter mf.sachsen-anhalt.de/ministerium-der-finanzen. Weitere Informationen stelle auch die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. im Netz zur Verfügung.

Wichtig für die Kommunen wäre auch, ihre Internetauftritte zu überprüfen. Im Impressum sollte eine Datenschutzerklärung bereitgestellt werden. Weiterhin müssen unbedingt die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten aufgezeigt werden. Weiterhin sollten die Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Bürger veröffentlicht werden.

4.1 Erfahrungsaustausch zum Umsetzungsstand

Herr Kleefeldt, Hansestadt Stendal, erklärte, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits geschult worden seien. Am 01.06.18 ergehe eine diesbezügliche Dienstanweisung. Eine IT-Sicherheitskonzeption und die dazugehörenden Leitlinien werden zurzeit erarbeitet. An etlichen Beispielen informierte Herr Kleefeldt über die bisherige Umsetzung der EU-Datenschutzverordnung in Stendal. Die Grundlagen zur Anwendung der neuen DSGVO, so Herr Kleefeldt, liegen auf dem Rechner und könnten bei Bedarf eingesehen werden.

Frau Mittendorf, LH Magdeburg und Herr Hohl, Stadt Bernburg (Saale), teilten den Stand der Umsetzungen der Vorgaben des neuen DSGVO mit. Frau Mittendorf und Herr Hohl waren der Meinung, dass die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht so hoch sein dürfen, dass die Arbeit in den Verwaltungen diesbezüglich sehr erschwert oder zum Stillstand kommen dürfe. Es müsse ein praktikabler Vorgang bleiben.

Herr Liebenehm schlug vor, dass die praktischen Beispiele der Städte gesammelt und im Internet veröffentlicht werden könnten.

Alle weiteren Teilnehmer stimmten zu, dass die Städte und Gemeinden zum Datenschutz etwas vorweisen müssen. Ebenfalls müssen die Stadträte genau über die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Bedeutung für die einzelne Kommune informiert werden.

4.2 Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO

Herr Liebenehm informierte, dass der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter zum Nachweis der Einhaltung der DSGVO ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen sollen, welche personenbezogene Daten betreffen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Das Verarbeitungsverzeichnis diene der Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten und der rechtlichen Absicherung des Unternehmens. Es diene dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sowie der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellen nach Art. 30 Abs. 4 DSGVO das Verarbeitungsverzeichnis der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung. Das Verarbeitungsver-

zeichnis dient gegen über der Aufsichtsbehörde zum Nachweis, dass die Vorschriften der DSGVO vom Verantwortlichen eingehalten wurden.

Weiterhin machte Herr Liebenehm darauf aufmerksam, dass Muster für die Erstellung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO vorliegen würden.

4.3 Informationspflichten gegenüber den Beschäftigten

Die Geltung der Vorschriften der DSGVO und des BDSG setzt keine IT gestützte Erarbeitung von Personaldaten voraus; sie gelten auch für in Papierform geführte Personalakten.

Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Bewerberdaten), für seine Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Dazu gehören Pflichten, die sich aus Gesetzen (z. B. Steuer- oder Sozialgesetze), aus Tarifverträgen sowie Betriebs- oder Dienstvereinbarungen ergeben.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (z. B. Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten) ist nach der DSGVO nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) zulässig.

Hinweis:

Es könnte eine schriftliche allgemeine Information der Beschäftigten darüber erfolgen, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden.

5. Bevorzugte Einstellung von Feuerwehrmitgliedern gem. § 9 Abs. 5 Brandschutzgesetz; Erfahrungsaustausch

Auf Nachfrage von Herrn Bosse, Stadt Quedlinburg, wie die einzelnen Städte und Gemeinden zu § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes, dass bei Einstellungen der Gemeinde Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr dieser Gemeinde bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen, verfahren, antwortete Herr Kellner, Gemeinde Sülzetal, dass der § 9 Abs. 5 Brandschutzgesetz beachtet werde, in der Gemeinde aber noch nicht zum Tragen gekommen sei.

Herr Kleefeldt gab bekannt, dass in Stendal Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden. So z. B. seien Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich Ordnungsdienst oder Bauhof eingestellt worden.

Bei der Stadt Bernburg (Saale), teilte Herr Hohl mit, werden bei Einstellungen Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr dieser Gemeinde bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.

Herr Achilles informierte, dass dies bei der Stadt Staßfurt noch nicht thematisiert worden sei.

6. Digitalisierung der Kommunalverwaltung; Erfahrungsaustausch zum Sachstand zur Einführung der E-Akte und der E-Rechnung

Die Bundesregierung habe sich mit ihrem Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ das politische Ziel gesetzt, eine durchgängig elektronisch, d. h. eine medienbruchfrei arbei-

tende Verwaltung zu etablieren. Verschiedene Gesetzesvorhaben des Bundes wie z. B. das E-Government-Gesetz, aber auch das beschlossene Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen diesem Ziel näherbringen. Die Einführung der elektronischen Aktenführung sei hierfür eine Grundvoraussetzung. Sie stelle den ersten Schritt auf dem Weg hin zu einer modernen, digitalen Verwaltung dar.

Die Digitalisierung der Verwaltung verändere aber nicht nur die Art der Aktenführung, sondern führe zu einer umfassenden Neuorganisation der Verwaltung. Die Einführung der E-Akte ist daher nicht nur eine Herausforderung für die IT, sondern stelle die Verwaltung vor eine umfassende (Re-)Organisationsaufgabe. Die Einführung der E-Akte müsse den kompletten Lebenszyklus der elektronischen Informationen berücksichtigen und den Bearbeitungszusammenhang vom Antrag oder ersten Entwurf über alle Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren bis hin zur Langzeitspeicherung abbilden. Alle Prozesse (Zeichnungs-, Mitzeichnungs- u.a. Beteiligungsverfahren) müssen im Gesamtkontext der elektronischen Verwaltungsarbeit betrachtet werden, um medienbruchfrei und effizient ausgestaltet zu werden. Diese organisatorische Herausforderung ist bei der Personalausstattung, Finanzierung und Kontrolle der Implementierung der E-Akte in die Verwaltungen entsprechend zu berücksichtigen. Das gleiche gelte auch für die E-Rechnung.

Für Herrn Liebenehm ist bei dieser Thematik besonders wichtig, dass einheitliche Standards und Verfahren im IT-Bereich für alle Kommunen festgesetzt werden. Des Weiteren, so Herr Liebenehm, müsse es wohl über das FAG finanziert werden. Das Innenministerium sehe aber zurzeit keinen gesetzlichen Regelungsbedarf zur E-Akte und E-Rechnungen.

Herr Achilles berichtete, dass die Stadt Staßfurt gerade beginne, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Es werden diesbezüglich Projekt- und Arbeitsgruppen gebildet. Als erstes soll im Jahr 2019 das Dokumentenmanagement eingeführt werden.

Die Stadt Stendal, so Herr Kleefeldt, warte noch ab, bis ein diesbezügliches Gesetz verabschiedet werde. Weiterhin werde abgewartet, wer bei der KITU den Zuschlag für die letzte Ausschreibung erhalte.

Frau Krawzoff, Gemeinde Möser, teilte mit, dass die Digitalisierung schrittweise eingeführt werde. So sei für 2019 vorgesehen, das Dokumentenmanagement einzuführen. Gleichzeitig werde sich mit dem Thema E-Rechnung und E-Akte auseinandergesetzt.

Die Gemeinde Sülzetal müsse noch über diese Thematik beraten, so Herr Kellner.

Die Stadt Blankenburg, gab Herr Flügel bekannt, werde im Jahr 2019 erst einmal mit dem Rechnungsworkflow beginnen. Anschließend werde über die Einführung von E-Akte und E-Rechnung beraten.

Frau Mittendorf gab an, dass sich die LH Magdeburg das Ziel gesetzt habe, die E-Akte zum 01.01.2019 einzuführen. Ansonsten habe die Stadt noch keinen festen Plan zur Digitalisierung.

7. Aktuelle Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Personalvertretungsgesetz

Herr Liebenehm gab bekannt, dass die Landesregierung den vorgelegten Gesetzentwurf für das neue Personalvertretungsgesetz (PersVG LSA) beschlossen habe. Unter anderem sei vereinbart worden:

- die Freistellungsgrenze für die Mitglieder des Personalrates von bisher 300 Beschäftigten auf 250 Beschäftigte herabzusetzen,
- die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte als Beratungsgremium im Gesetz zu verankern und
- die Wahl des Vorstandes des Personalrats gerechter auszugestalten, indem alle im Personalrat vertretenden Gruppen chancengleich berücksichtigt werden
- Erweiterung der Freistellungsmöglichkeiten auf vier Stellen bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Beschäftigten
- Ausdehnung der Mitbestimmung bei der Ablehnung von Tele- und Heimarbeit, sofern keine Dienstvereinbarung anderes regelt.

Das Leistungsentgelt nach § 18 IV TVöD/VKA/TV-L

Das Leistungsentgelt werde in drei Formen unterteilt, diese werden in § 18 IV TVöD VKA geregelt. Das Leistungsentgelt unterteile sich wie folgt: die Leistungsprämie, die Erfolgsprämie und die Leistungszulage. Das Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgeltes sei laut § 18 IV 1 TVöD zulässig, weitere Formen stehen jedoch nicht zur Verfügung. Mit Blick auf die bislang gesammelten Erfahrungen stelle sich die Frage, ob sich die leistungsorientierte Bezahlung bewährt habe.

Herr Kellner, Gemeinde Sülzetal, plädiere für eine Abschaffung, da der Aufwand zu groß sei.

Frau Krawzoff, Gemeinde Möser, war der Meinung, dass das Leistungsentgelt zur Motivation der Beschäftigten beitrage.

Herr Flügel, Stadt Blankenburg, befürwortete eine Beurteilungsprämie als Beurteilungssystem.

Herr Kleefeldt erläuterte, dass die Stadt Stendal mit den Zielvereinbarungen über leistungsbezogene Ziele sehr gute Erfahrungen gemacht habe.

Herr Hohl, erläuterte, dass sich die Stadt Bernburg (Saale) mit dem Leistungsentgelt gem. § 18 TVöD arrangiert habe, aber eher als „unliebsames Kind“ angesehen werde. Der Aufwand sei viel zu hoch. Die Stadt Bernburg (Saale) würde eine Abschaffung des Leistungsentgeltes befürworten. Über die Einführung eines Prämiensystems könne aber nachgedacht werden.

Frau Vogelsang, Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode schloss sich der Meinung von Herrn Hohl an und plädierte ebenfalls für eine Abschaffung aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes.

Frau Mittendorf, LH Magdeburg, möchte auf Grund der guten Erfahrungen die Leistungsentgelte beibehalten.

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Herr Liebenehm berichtete über die Änderungen des KVG LSA und informierte unter anderem, dass mit dem Gesetz zur Änderung des KVG LSA u. a. die Anforderungen an ein zulässiges Bürgerbegehren gesenkt werden und damit für die Initiatoren das Verfahren der Antragstellung erleichtert würden. Einwohnerfragestunden können auch auf die beratenden Ausschüsse ausgeweitet werden, weiterhin soll sich das KVG bei der Bildung und Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse und bei der Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen durch Beauftragte oder Beiräte ändern.

Weiterhin werde künftig auch ein Teil des Finanzhaushaltes auszugleichen sein. Liege ein Verstoß hiergegen vor, sei ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Breitbandausbau

Herr Liebenehm berichtete, dass langfristig die Landesregierung das Ziel habe, dass – nach Erreichung des Zwischenziels einer 50 Mbit/s-Versorgung im Land - bis zum Jahr 2030 flächendeckend Glasfasernetze verlegt werden, die den Datenaustausch in Gigabit-Geschwindigkeit gewährleisten.

Zins-Derivate-Geschäfte in Abwasserzweckverbänden

Die Derivate-Geschäfte sollen künftig vor Vertragsabschluss geprüft werden, erläuterte Herr Liebenehm. Hierzu werde von Seiten des MI überlegt, die Prüfrechte des Landesrechnungshofes zu erweitern.

Kinderförderungsgesetz

Herr Liebenehm gab bekannt, dass der Entwurf der KiFöG-Novelle in Kürze zu erwarten ist. Vermutlich werde es keine wesentlichen Verbesserungen für die Kommunen geben.

8. Anfragen und Anregungen

Es gab keine Anfragen oder Anregungen

9. Zeit und Ort der Nächsten Sitzung

Die 74. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord) findet am Donnerstag, dem 08.11.2018, um 10:00 Uhr, in Staßfurt statt.

Für die Protokollführung:

gez. Yvonne Krebs
Stadtratsbüro der Stadt Bernburg (Saale)

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der Sitzung des Arbeitskreises Haupt- und Personalamtsleiter/-innen (Nord)
am Donnerstag, 31. Mai 2018, 10:00 Uhr, in Bernburg (Saale)

Kommune	Name	Unterschrift
Stadt Halberstadt	Herr Kuschel	entschuldigt
VbG Vorharz	Annett Rosen	entschuldigt
Stadt Hecklingen	Nancy Funke	entschuldigt
Stadt Genthin	Alexandra Adel	entschuldigt
Stadt Staßfurt	Riccardo Achilles	Achilles
Gemeinde Sulzetal	René Kellner	
Stadt Blankenburg	Andreas Thügel	Thügel
Stadt Quedlinburg	Dirk Bosse	Bosse
LH Magdeburg	Regina Mittendorf	R. Mittendorf
IGSA	HEIKO UETENEHM	Uetenehm
Hammstatt Steden	Klaus-Jürgen Aze	
Geme. Köses	Krawzoff, Anisiel	Krawzoff
Wasser- u. Abwasser- bund Holtemme-Bode	Vogelsang, Astorid	Vogelsang
Stadt Schönebeck(E)	Wacker, Kohn	Wacker
Stadt Burg (Saale)	Höbe, Klaus	Höbe